



Vernehmlassung der gesamtrevidierten Gemeindeordnung

**Bitte senden Sie das Vernehmlassungsformular
im Word-Format bis spätestens 15. Oktober 2021 an
info@ebikon.ch**

Personen- und Kontaktdaten

Bitte tragen Sie Ihre Kontaktdaten in nachfolgender Tabelle ein. Die mit einem Stern markierten Felder sind Pflichtfelder.

| | |
|----------------------------|--|
| Organisation/Partei | SP Ebikon |
| Vorname* | Thomas |
| Name* | Aregger |
| Adresse* | Kaspar Koppstrasse 73 |
| PLZ/Ort* | 6030 Ebikon |
| E-Mail* | info@sp-ebikon.ch |
| Telefon* | 079 326 19 24 |
| Datum der Eingabe* | 15. Oktober 2021 |

1 Können Sie den Änderungen der Gemeindeordnung im Hinblick auf den Einwohnerrat grundsätzlich unterstützen?

Nein, die SP Ebikon unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen nicht. Das Initiativbegehren zielte auf die Einführung eines Einwohnerrates. Die Debatte in der Spezialkommission, welche sich im vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung (GO) manifestiert, fokussierte im Wesentlichen auf die Pensen der Exekutive und auf das Führungsmodell.

Dass unter dem Deckmantel der Einführung eines Einwohnerrates in erster Linie das Führungsmodell wieder auf den Stand vor 2016 zurückgebaut wird, erscheint uns befremdlich und die SP Ebikon bedauert den eingeschlagenen.

Die SP Ebikon hat sich bei der Einführung des Kommissionsmodells im Jahr 2016 immer für eine klare Trennung der strategischen und operativen Führung der Gemeinde stark gemacht. Aus diesem Grund hat sie Einsetzung eines Geschäftsführers und die strategische Ausrichtung des Gemeinderates, welches eine markante Reduktion der Pensen nach sich zog, unterstützt. Auch dem damals tätigen Gemeinderat erschien dies, notabene, nachvollziehbar und sinnvoll.

Wenn es in der Vergangenheit Mängel strategischer oder kommunikativer Natur gegeben hat, ist dies kaum auf unzureichende Pensen oder auf das Führungsmodell zurückzuführen. Die SP Ebikon sieht die Gründe viel mehr in nicht eingespielten Prozessen und teils auch in der mangelnden politischen Erfahrung einzelner Exponenten.

Die SP Ebikon spricht sich an dieser Stelle nochmals explizit dafür aus, die heute funktionierende Verwaltungsstruktur nicht einer fragwürdigen Reform zu unterziehen. Ein Wechsel vom heute funktionierenden Geschäftsführungsmodell mit der klaren Trennung zwischen der politisch-strategischen und der operativen Ebene hin zu einem Führungsmodell mit unscharfen Strukturen birgt mehrfache Gefahren. Wir legen an dieser Stelle den Fokus auf die Personalsituation in der Verwaltung: Ein erneuter Umbau der Verwaltung führt logischerweise zu Unruhe und zu Unzufriedenheit respektive Unsicherheit beim verbleibenden Personal. Letztlich kann dies zu Kündigungen und Entlassungen und demzufolge zu einem Verlust an Kompetenz führen. Die ohnehin angespannte Situation bei der Rekrutierung von geeignetem Personal könnte sich weiter verschärfen.

Die SP Ebikon spricht sich im Weiteren nach wie vor für eine Beibehaltung von teilamtlichen Gemeinderatspensen aus. Mitunter auch unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

2 Gibt es Artikel, die Sie als kritisch erachten? Wenn ja, welche und wieso?

Art. 5 Information und Kommunikation: Die SP Ebikon erachtet es als nicht ausreichend, dass die Öffentlichkeit gemäss Art. 5 nur «rechtzeitig» informiert wird. Wir ersuchen im Sinne der Transparenz den Art. 5 folgendermassen zu ergänzen: «Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit **regelmässig und rechtzeitig** über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.»

Art. 18 Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum): Sowohl für die Gemeindeinitiativen wie auch für die Referenden werden je 400 gültige Unterschriften stimmberechtigter Personen vorausgesetzt. Für die SP Ebikon ist die «Hürde» von 400 Unterschriften für ein Referendum durch die Stimmberechtigten zu hoch angesetzt und macht deshalb beliebt, die Anzahl gültiger Unterschriften folgendermassen festzulegen. Gemeindeinitiative 400 Unterschriften, Referenden 200 Unterschriften.

Art. 36 Organisation und Geschäftstätigkeit: Die Pensenobergrenze ist abhängig vom Führungsmodell. Art. 36 Abs. 2 besagt, dass der Gemeinderat seine Tätigkeit selber in einer Organisationsverordnung regelt. Die SP Ebikon ist der Auffassung, dass diese in jedem Fall dem Einwohnerrat zur Konsultation vorgelegt werden sollte. Weiter besteht die Auffassung, dass eine Pensenobergrenze nicht in eine Gemeindeordnung geschrieben gehört oder, falls man bei der Pensenobergrenze festhält, gleichzeitig auch eine Lohnobergrenze (Bruttolohn) festschreibt. Es wird ersucht, diesen Vorbehalt entsprechend zu übernehmen.

Dass sich die SP Ebikon sich gegen hauptamtliche Pesen ausspricht, wurde eingangs bereits erwähnt. Gleichwohl an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Schritt seitens der Partei als rückwärts gerichtet erachtet wird. Dass mit diesem Schritt der Vermischung zwischen strategischen und operativen Aufgaben vom Gemeinderat Vorschub geleistet wird, erachtet die SP Ebikon als höchst bedenklich.

Art. 38 Finanzkompetenzen des Gemeinderates: Die SP Ebikon regt an, Art. 38 um einen Abs. 3 mit folgender Formulierung zu ergänzen: «Leistungsvereinbarungen in der Höhe von 0.5 bis 0.99 % Steuerertrag sind der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Konsultation vorzulegen». Aktuell entspricht dies Vergaben in der Bandbreite von 200'000 bis 399'000 Franken. In dieser Grössenordnung ist es vertretbar, dass die FGK vor der Vergabe konsultiert wird.

Art. 45 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber: Die SP Ebikon erachtet es als zu einseitig und zu kurzfristig, unter Art. 45 nur die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber aufzuführen. An dieser Stelle kann, trotz im Moment entgegenlaufender Tendenzen, gleichwohl auch ein künftiges Geschäftsführungsmodell abgebildet werden. Daher ersucht die SP Ebikon dem Anliegen entsprechen, nebst der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber auch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in diesem Artikel und den dazugehörigen Absätzen aufzuführen oder alternativ in der Organisationsverordnung zu regeln.

Art. 48 Übertragung von Aufgaben: Gemäss Art. 48 Abs. 3 richtet sich der Beschluss über eine Zusammenarbeit oder Übertragung von Aufgaben an externe Leistungserbringer nach der Finanzkompetenz der Organe. Die SP Ebikon erachtet es aber als wichtig, dass der Einwohnerrat, oder zumindest die entsprechende Kommission, in jedem Fall konsultiert werden soll, auch wenn die Übertragung der Aufgabe nicht in der Finanzkompetenz vom Einwohnerrat liegt.

3 Mit der Revision ist auch eine Überprüfung des Führungsmodells vorgesehen. Wo sehen Sie dabei Chancen und Gefahren?

Das vorgeschlagene Führungsmodell birgt diverse Gefahren, die wir zum Teil unter den Punkten 1 und 2 abbilden. Insbesondere haben wir auf die Risiken im Bereich Personal hingewiesen. Wir gehen an dieser Stelle näher auf den Aspekt Interessenkonflikte ein.

Wenn man sich in vielen Aspekten an den Führungsmodellen der K5-Gemeinden (wobei die Stadt Luzern bei den Betrachtungen ausgeschlossen ist) orientiert, lohnt es sich, genau hinzuschauen: z.B. in der drittgrössten Stadt des Kantons Luzern, wo die Untersuchungen der parlamentarischen Kommission im Bauwesen massive Kostenüberschreitungen bei grösseren Projekten zutage gefördert hat und zum Schluss kam, dass der zuständige (ehemalige und vollamtliche) Stadtrat seine finanziellen Kompetenzen überschritten hat. Auf den Punkt gebracht: die Kontrollen haben versagt (vgl. Luzerner Zeitung, 28.04.2021). Oder z.B. in einer weiteren Parlamentsgemeinde, wo mit dem Bekanntwerden einer Liaison zwischen einem Gemeinderat und einer leitenden Angestellten die Frage des Ausstandes sowie der Stellenbesetzung ohne öffentliche Ausschreibung thematisiert wurde. Auch wenn offenbar keine Gesetze gebrochen wurden, bleibt zumindest ein Makel haften – was letztlich in der Bevölkerung zu einem Vertrauensverlust in die politische Führung führt.

Wir wollen nicht unterstellen, dass das politische Führungsmodell in den genannten Gemeinden für solche Probleme verantwortlich ist. Allerdings kann ein zeitgemässes Modell mit klarer Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene mithelfen, solche Probleme zu vermeiden.

Das teilamtliche Grundmodell mit Geschäftsführer gewährleistet im Sinne einer guten Führung (Compliance oder Public Governance) eine klare Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgabe und vermeidet mögliche Interessenkonflikte am ehesten. Politischer Gestaltungswille und politisches Gespür in der Exekutive sind nicht an Pensen gebunden.

Ein weiteres Risiko bei einem vollamtlichen Modell könnte sein, dass Exekutivmitglieder müssten ins Amt gewählt werden, wobei Fachwissen und Führungsqualitäten nicht unbedingt im gleichen Masse vorhanden sein müssen.

Weiter ist zu beachten, dass bei einer Neu- oder Abwahl eines Gemeinderates in Personalunion auch die Abteilungsleitung wechselt. Auf die daraus resultierenden Risiken wurde bereits hingewiesen.

4 Gibt es Aspekte, welche in der neuen Fassung zusätzlich berücksichtigt werden müssten?

Die GO sieht keine Amtszeitbeschränkung der Exekutivmitglieder vor. Die SP Ebikon schlägt vor, eine Beschränkung auf maximal drei Legislaturen (zwölf Jahre) einzuführen.

Weiter ist für die SP Ebikon eine Beschränkung/Deckelung des Lohns der Exekutivmitglieder denkbar. Dies vor allem für den Fall, dass die Verwaltung abgebaut würde und die Pensen im Gemeinderat Richtung Vollamt erhöht werden.

Ferner erachten wir eine Regelung der Abgangsentschädigung als sinnvoll. Die Kriterien wären: Abwahl respektive Rückzug der Kandidatur nach einem ersten Wahlgang infolge Aussichtslosigkeit (was faktisch einer Abwahl entsprechen würde).

Die Kriterien für eine Entschädigung sind Amtsdauer und Alter:

- Zwölf Jahre (drei Legislaturen) und ab Alter 55 (bis AHV-Alter);
- sobald eine finanziell vergleichbare Tätigkeit aufgenommen wird, ist der Anspruch hinfällig.

Weiter sollte sich eine ständige staatspolitische Kommission oder Präsidialkommission mit den Punkten Rechtssetzung und Compliance/Corporate Governance befassen respektive das Aufgabenportfolio der FGK um diese Punkte explizit ergänzt werden.

Grundsätzlich stellt sich die SP Ebikon die Frage, wo gewisse Fragen innerhalb der vorgesehenen parlamentarischen Kommissionen behandelt werden. Wo werden Anpassungen von Verordnungen, zum Beispiel aufgrund von Gesetzesänderungen für den Einwohnerrat vorbereitet? Wo werden Fragen der Compliance/Corporate Governance behandelt? Wird dafür eine «nichtständige Kommission» einberufen? Oder würde es gar nicht mehr Sinn machen, nebst den vorgesehenen Kommissionen eine ständige staatspolitische oder «Präsidialkommission» einzusetzen oder das Aufgabenportfolio der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission explizit um die Punkte «Rechtsetzung» und «Compliance/Corporate Governance» zu ergänzen?

Die SP Ebikon bedankt sich für die Möglichkeit, zur GO Stellung zu nehmen und dankt für die Behandlung unserer Eingabe.

Gleichwohl merken wir kritisch an, dass im laufenden Prozess nur die GO, nicht aber der Entwurf zur Geschäftsordnung des Einwohnerrats vorgelegt wurde. Wir erachten dieses Dokument als zentral für die Arbeit des Parlaments. Diese Aufgabe dem Einwohnerrat anlässlich seiner konstituierenden Sitzung zu übertragen, erachten wir weder als effizient noch als zielführend.